



10/SN- 216/ME

# KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0\*

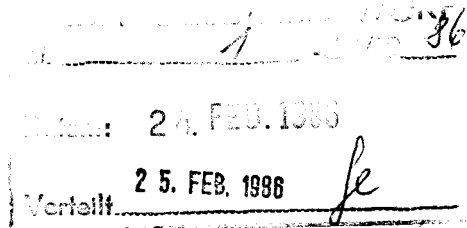
TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR: 0459402

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 W i e n

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

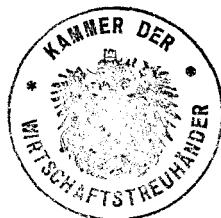
DATUM

29/86/Dr.Schn/St

21.2.1986

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Überlassung von Arbeitskräften geregelt sowie das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird (Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - AÜG)

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministerium für soziale Verwaltung vom 15.12.1985, Zl.34.401/5-2/85, übermittelt die Kammer in der Anlage zu oa. Betreff 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Überlassung von Arbeitskräften geregelt sowie das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme.



Der Kammerdirektor:

Beilagen



# KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0\*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR: 0459402

An das

Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

Stubenring 1  
1010 W i e n

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

Zl: 34.401/5-2/85 15.12.1985 29/86/Dr.Schn/St 21.2.1986

BETRIFFT:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Überlassung von  
Arbeitskräften geregelt sowie das Arbeitsmarktförderungs-  
gesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird  
(Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - AÜG)

-----

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Übersendung  
des im Betreff zitierten Gesetzesentwurfes und nimmt innerhalb  
der gestellten Frist vor allem zu jenen Bestimmungen Stellung,  
die die Interessen des Berufsstandes der Wirtschaftstreuhänder im  
besonderen berühren.

Der vorliegende Gesetzesentwurf verfolgt das Ziel, das Problem  
der Arbeitskräfteüberlassung einer umfassenden gesetzlichen Rege-  
lung zuzuführen. Dies soll dergestalt erfolgen, daß alle Arten  
von Überlassungen, gleichgültig ob sie unentgeltlich oder ge-  
werbsmäßig getätigt werden, durch die vorgesehene Neuregelung  
erfaßt werden.

Nach Meinung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder ist für eine  
derartige umfassende Regelung keine Notwendigkeit gegeben, selbst  
wenn in der Vergangenheit, bedingt durch die derzeitige Rechts-  
lage, gewisse negative soziale Auswirkungen aufgetreten sein sollten. Die-  
se unerwünschten sozialen Härten dürften, wie aus den Erläuterun-  
gen zum vorliegenden Gesetzesentwurf hervorgeht, ausschließlich  
in der gewerbsmäßigen Überlassung begründet gewesen sein.

b.w.

Es ist daher nicht einzusehen, warum der gegenständliche Gesetzesentwurf auf jede Art der Überlassung von Arbeitskräften ausgedehnt wird. Trifft doch das Argument der sozialen Schutzbedürftigkeit auf unentgeltlich überlassene Arbeitskräfte nicht zu, da diese aufgrund eines Hauptdienstverhältnisses ohnehin den vollen Schutz der bestehenden Gesetze genießen.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder erlaubt sich daher, grundsätzlich anzuregen, den Geltungsbereich des Gesetzesentwurfes auf die gewerbsmäßige Überlassung von Arbeitskräften einzuschränken.

Sollte jedoch diese Anregung unbeachtet bleiben, so gestattet sich die Kammer alternativ in Vorschlag zu bringen, die Bestimmung des § 2 Abs.2 Z.3 des Gesetzesentwurfes, betreffend die Ausnahme der vorübergehenden Überlassung von Arbeitskräften im Rahmen der betrieblichen Zusammenarbeit oder einer Arbeitsgemeinschaft, weiter zu fassen. Durch die zitierte im Entwurf vorgesehene Ausnahmebestimmung werden nämlich die Erfordernisse der wirtschaftlichen Praxis der vorübergehenden Überlassung von Arbeitskräften im Rahmen der betrieblichen Zusammenarbeit oder einer Arbeitsgemeinschaft zwischen Angehörigen eines Freien Berufes nicht berücksichtigt. Dies deshalb nicht, weil im Rahmen einer betrieblichen Zusammenarbeit oder einer Arbeitsgemeinschaft zwischen Angehörigen eines Freien Berufes Aufträge in der Regel nicht gemeinsam übernommen werden. Die im § 2 Abs.2 Z.3 angeführten Sachverhalte sollten daher den Bedürfnissen der Freien Berufe Rechnung tragend in der angeführten Hinsicht erweitert werden.

§ 20 Abs.1 ermächtigt den Bundesminister für soziale Verwaltung, durch Verordnung festzulegen, daß für bestimmte Wirtschaftszweige, bestimmte Tätigkeiten oder bestimmte Gruppen von Arbeitskräften Bewilligungen der Überlassungstätigkeit nicht zu erteilen sind.

Die §§ 31 bis 33 Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung, BGBl.Nr. 125/1955, in der Fassung BGBl.Nr. 352/1982, regeln die Vorbehaltsaufgaben der Wirtschaftstreuhänder. Zu diesen Vorbehaltsaufgaben gehört auch die Lohn- und Gehaltsverrechnung. Gemäß § 56 Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung begeht wer, ohne zu einer nach diesem Bundesgesetz den Wirtschaftstreuhändern vorbehaltenen Tätigkeit befugt zu sein, eine solche Tätigkeit anbietet oder ankündigt oder gewerbs- oder geschäftsmäßig ausübt oder wer eine solche unbefugte Ausübung deckt eine Verwaltungsübertretung und ist unbeschadet einer allfälligen strafgerichtlichen oder sonstigen Ahndung mit einer Geldstrafe bis zu S 100.000,--, in schweren Fällen daneben auch mit einer Arreststrafe bis zu einem Monat zu bestrafen.

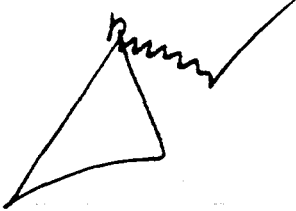
Der oa.Verwaltungsstraftatbestand kommt gemäß § 71 WTBO iVm § 107a Abs.3 Z.8 der Abgabenordnung dann nicht zum Tragen, wenn ein Arbeitnehmer die den Wirtschaftstreuhändern vorbehaltenen Tätigkeiten im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses unmittelbar für seinen Arbeitgeber verrichtet. Da das Rechtsverhältnis zwischen Überlasser und Beschäftigter im Rahmen der im ABGB angeführten Vertragstypen, sofern es keinen Werkvertrag darstellt, am ehesten einem Mietvertrag gleichkommt, würde die Besorgung von in den §§ 31 bis 33 der WTBO angeführten an sich den Wirtschaftstreuhändern vorbehaltenen Tätigkeiten durch überlassene Arbeitskräfte nicht unmittelbar dem Arbeitgeber gegenüber erfolgen. Es ist daher zu befürchten, daß die gewerbs- oder geschäftsmäßige Überlassung von Arbeitskräften im Rahmen von Arbeitsverhältnissen oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnissen zur Umgehung der Normen der §§ 31 bis 33 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung mißbraucht werden könnte.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder gestattet sich daher anzuregen, in der gemäß § 20 zu erlassenden Verordnung zu normieren, daß Bewilligungen für Tätigkeiten, die gemäß §§ 31 bis 33 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung in den Vorbehaltsaufgabenbereich der Wirtschaftstreuhänder fallen, nicht zu erteilen sind.

b.w.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich mitzuteilen, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet wurden.

Der Präsident:



Der Kammerdirektor:

